

# Allgemeine Hausordnung Schulthess Klinik

Gültigkeit ab 01.10.2024

## Inhalt

Geltungsbereich	2
Allgemeine Verhaltensregeln	2
Nicht gestattete Tätigkeiten	2
Bewilligungspflichtige Tätigkeiten	3
Beachtung von Weisungen	3
Hygienevorschriften	3
Besuchszeiten	3
Zutritt zu Räumlichkeiten	4
Ruhestörung	4
Nutzung von Fahrzeugen	4
Parkplätze	4
Wertsachen	5
Sanktionen	5
Vollzug	5

## **§1 Geltungsbereich**

1. Die Hausordnung gilt für die Personen, welche sich in der Schulthess Klinik aufhalten. Dazu zählen Patientinnen und Patienten, Besuchende, Kongressteilnehmende, Studierende und Auszubildende, Mitarbeitende und Personen, welche im Auftrag der Schulthess Klinik arbeiten.
2. Sie gilt in allen Räumen des Schulthess Klinik, auch in solchen der Forschung, in Personalunterkünften und -restaurants sowie im gesamten zur Schulthess Klinik gehörenden Gelände. Ebenfalls in den für spezielle Anlässe gemieteten Räumlichkeiten ausserhalb des Areals der KWS während der Durchführung von Anlässen.
3. Für die Patientinnen und Patienten ist neben der Hausordnung das «Reglement über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten des Kantons Zürich» massgebend.

## **§2 Allgemeine Verhaltensregeln**

1. Personen, die sich in den Räumlichkeiten der KWS oder auf dem Spitalareal aufhalten, sind angehalten, sich gegenüber anderen Personen respektvoll und achtsam zu verhalten und die Hausordnung einzuhalten. Sie haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Sämtliche Tätigkeiten, die einen geordneten und zweckmässigen Spitalbetrieb behindern, sind zu unterlassen.
2. Nicht erlaubt sind insbesondere:
  - Gewaltanwendung gegenüber Personen oder Sachen;
  - Drohung und aggressives Verhalten;
  - ehrverletzendes und diskriminierendes Verhalten und sexuelle Belästigung.
3. Die Geheim- und Privatsphäre der Patientinnen und Patienten und der Mitarbeitenden der KWS sind jederzeit zu achten.

## **§3 Nicht gestattete Tätigkeiten**

**Untersagt sind:**

- Werbungen, Sammlungen und Umfragen für politische Zwecke, z.B. durch Flugblätter, Broschüren und Plakate, sowie politische Veranstaltungen, insbesondere Wahl- und Abstimmungspropaganda und Missionieren.
- Der Besitz und Konsum von Drogen., sowie das Arbeiten unter Alkohol und Drogen.
- Das Rauchen (inkl. E-Zigaretten) auf dem Spitalareal (ausser in den speziell markierten Raucherzonen). Es gilt Rauchverbot.
- Der Konsum von übermässigem Alkohol.
- Alle Tätigkeiten, die Ruhe, Sicherheit und Ordnung stören (wie die Benutzung von Skateboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Kickboards und Trottinets oder von Lautsprecherradios sowie Lautsprecher-Tonband-, CD- oder MP3-Playern).
- Offenes Feuer wie brennende Kerzen.
- Das Abbrennen von Feuerwerk.
- Das Betreiben von Markt- und Verkaufsständen.

#### **§ 4 Bewilligungspflichtige Tätigkeiten**

Folgende Aktivitäten benötigen die ausdrückliche Bewilligung der Spitaldirektion. Anfragen sind an die Abteilung Marketing und Kommunikation zu richten:

- Durchführung von Veranstaltungen oder Ausstellungen.
- Aktionsstände von Gewerkschaften auf dem Klinikgelände und das Ansprechen der Mitarbeitenden.
- Fotografieren für Medien.
- Bild- und Tonaufnahmen und Recherchieren für Presse, Radio, Fernsehen und online Medien.
- Verkaufen von Waren oder anderen gewerblichen Tätigkeiten (z.B. Stände unterhalten).
- Drohnenflüge aller Art.

#### **§ 5 Beachtung von Weisungen**

Anordnungen und Weisungen in der KWS sind zu befolgen.

Das gilt insbesondere für:

- Weisungen des medizinischen Personals,
- Verbote von Rauchen sowie dem Konsum von Alkohol und Drogen,
- Brandschutzvorschriften und -massnahmen,
- Nutzung der Informatik und des Gäste-Internets,
- Zutrittsverbote zu Räumen und Zugängen,
- Umgang mit technischen Anlagen, wie z.B. mit Personen- und Warenaufzügen,
- Benützung der Parkanlagen,
- Parkierungsordnungen.

#### **§ 6 Hygienevorschriften**

1. Hygienevorschriften zur Wahrung der Hygiene sowie gegen das Einschleppen und die Verbreitung von Krankheitserregern, wie z.B. beim Betreten von Intensivpflege- und Operationsräumen, sind zu beachten.
2. Das Mitbringen von Führhunden ist im ambulanten und stationären Bereich mit wenigen Ausnahmen (Operationsabteilung, Intensivstation usw.) zugelassen. Vorgängig muss mit der Infektionsprävention und den beteiligten Abteilungen Rücksprache genommen werden.
3. Verzehr von Speisen und Getränken in dafür vorgesehenen Bereichen.
4. Abfälle sind in den vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

#### **§ 7 Besuchszeiten**

1. Anlässlich von Besuchen ist auf die anderen Patientinnen und Patienten bzw. Besuchende gebührend Rücksicht zu nehmen.
2. Besuchende haben sich an die veröffentlichten Besuchszeiten und die besonderen, im Einzelfall erteilten Weisungen der medizinischen Mitarbeitenden zu halten.
3. Während der Arztvisiten oder bei Behandlungen und Therapien müssen die Besuchenden das Patientenzimmer verlassen.

## **§ 8 Zutritt zu Räumlichkeiten**

1. Der Zutritt zu den Spitalräumlichkeiten ist auf folgende Personen beschränkt:
  - Patientinnen und Patienten,
  - Mitarbeitende,
  - Besuchende sowie Begleitpersonen von Patientinnen und Patienten,
  - Personen, die auf Einladung oder im Auftrag der KWS oder als Kooperationspartner Aufgaben im Spital zu erfüllen haben.
2. Der Zutritt zu Büroräumlichkeiten, Untersuchungs- und Behandlungsräumen, Technikräumen oder anderen nicht öffentlich zugänglichen Räumen ist nur den zutrittsberechtigten Personen gestattet.

## **§ 9 Ruhestörung**

1. Personen im Spital oder auf dem Spitalgelände sind angehalten, Ruhestörungen durch übermässigen Lärm zu vermeiden.
2. Während der Nachtruhe ist besondere Rücksicht auf alle Personen zu nehmen, die sich in der Schulthess Klinik aufhalten. Sie beginnt um 22 Uhr und endet um 7 Uhr.
3. Während der Nachtruhe sind das Verursachen von Lärm insbesondere durch die Nutzung von Mobile-phones, Tablets oder Laptops ohne Kopfhörer und das Telefonieren über Lautsprecher sowie der Einsatz von störendem Licht nicht gestattet.

## **§ 10 Nutzung von Fahrzeugen**

1. In den Räumlichkeiten der KWS dürfen keine Fahrzeuge oder Fahrgeräte zur individuellen Fortbewegung verwendet werden. Ausgenommen ist die Verwendung von Personentransportmitteln aus medizinischen Gründen.
2. Verboten ist insbesondere das Verwenden und Parken von privaten Fahrgeräten in den Räumlichkeiten und Korridoren des Schulthess Klinik z.B. E-Trottinetts.

## **§ 11 Parkplätze**

1. Besuchende sowie Mitarbeitende, die für den Besuch private Verkehrsmittel benutzen, haben sich an das veröffentlichte Parkplatzreglement zu halten.
2. Bei Verstößen gegen die Parkplatz- oder Verkehrsordnung, insbesondere bei Benutzung eines Parkplatzes, der nicht für den Gebrauch durch Besuchende oder Mitarbeitende vorgesehen ist, oder bei Parkieren auf zwei Parkfeldern können eine angemessene Entschädigung für die Umtriebe erhoben bzw. rechtliche Schritte eingeleitewerden.

## § 12 Wertsachen

### Wertsachen und persönliche Effekten

1. Es wird den Patientinnen und Patienten und den Mitarbeitenden empfohlen, keine Wertgegenstände oder grösseren Geldbeträge in die Schulthess Klinik mitzunehmen. Die KWS übernimmt weder Haftung bei Verlust oder Diebstahl von Wertgegenständen bzw. Bargeld während eines Spitalaufenthalts oder anlässlich von Spitalbesuchen noch während der Arbeitszeit.
2. Die Patientinnen und Patienten, Besuchende sowie Mitarbeitende sind für ihre persönlichen Effekten wie Uhren, Schmuck, Brillen, Zahnersatz, Toilettenartikel, Lesematerial, Kleider, elektronische Geräte etc. selbst verantwortlich. Die Mitarbeitenden der KWS beachten im Umgang mit Patientinnen und Patienten bzw. mit Besuchenden die gebotene Sorgfalt bezüglich Verlust oder Beschädigung persönlicher Effekten und weisen die Patientinnen und Patienten auf mögliche Risiken hin. Die Schulthess Klinik übernimmt darüber hinaus keine Haftung bei Verlust oder Diebstahl von persönlichen Effekten während der Arbeitszeit, während eines Spitalaufenthalts oder anlässlich von Spitalbesuchen.

## § 13 Sanktionen

### Hausverbot, Wegweisung und Störung durch Dritte

1. Verstöße gegen die Hausordnung können einen Verweis vom Spitalgelände nach sich ziehen. Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Hausordnung können die definierten Stellen (Direktion, Verantwortliche Person für Sicherheit) ein mündliches oder schriftliches Hausverbot aussprechen. Die Polizei kann jederzeit involviert/beigezogen werden. Strafrechtliche und weitere rechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.
2. Personen, die sich gegen den Willen des Organisators in Räumlichkeiten aufhalten, die für spezielle Anlässe gemietet wurden, sind unter Hinweis auf das Hausrecht der KWS aus den Räumlichkeiten zu weisen. Unerwünschten Personen kann der Zutritt verweigert werden. Kommen die ungebetenen Gäste der Aufforderung des Organisators nicht nach, ist die Polizei zu involvieren.
3. Führen Aktivitäten im öffentlichen Umfeld von Räumlichkeiten, die von der Schulthess Klinik für spezielle Anlässe gemietet wurden, zu Störungen in der Nutzung der Mietsache (z. B. Lärm- oder Geruchsbelästigung, Versperren des Zugangs), so ist die Polizei zu informieren und um Beseitigung der Störung anzuhalten. Nicht störende Aktivitäten auf öffentlichem Raum sind zu dulden.

### Vollzug

Der Vollzug der Hausordnung obliegt der Spitaldirektion.



Peter Bodmer  
Präsident Stiftungsrat  
Wilhelm Schulthess-Stiftung



Rodolphe Eurin  
Direktor, CEO